



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 13 WF 99/19
5 AR 22/19 Amtsgericht Pankow/Weißensee
22 F 3123/16 Amtsgericht Pankow/Weißensee

In der Familiensache betreffend das Kind [REDACTED], geb. am [REDACTED]

Verfahrensbeiständin:
Eleonore Wolf,
Peter-Vischer-Straße 16, 12157 Berlin,

Vater:
F [REDACTED],
[REDACTED] 32, 13088 Berlin,

Mutter:
[REDACTED]
c/o [REDACTED], 10407 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Freitag & Myritz,
Berliner Allee 96, 13088 Berlin,

Großvater und Beschwerdeführer:
Hans-Jo [REDACTED],
[REDACTED] 547 Bad [REDACTED]

hat der 13. Zivilsenat des Kammergerichts am 30. Januar 2020 durch die Richterin am
Kammergericht Eilinghoff-Saar als Einzelrichterin beschlossen:

Auf die Anhörungsrüge des Großvaters wird der Beschluss des Senats vom 6. September
2019 aufgehoben.

Auf die sofortige Beschwerde des Großvaters wird der Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Mai 2019 (5 AR 22/19 Abl) aufgehoben.

Gerichtskosten sind für das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren nicht zu erheben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1000 € festgesetzt.

Gründe

I. In dem Verfahren des Amtsgerichts 22 F 3123/16 hat das Amtsgericht gemäß Beschluss vom 8. November 2018 der Mutter die elterliche Sorge für das Kind [REDACTED] allein übertragen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Vaters ist gemäß Beschluss des Kammergerichts vom 8. Januar 2019 zurückgewiesen worden, die Anhörungsrüge des Vaters ist ebenfalls gemäß Beschluss vom 5. April 2019 zurückgewiesen worden.

Der Großvater hatte seinerseits jeweils am 3. März 2019 zum einen im Wege der einstweiligen Anordnung und zum anderen in der Hauptsache beantragt, ihm ein Umgangsrecht mit dem Kind einzuräumen. Diese Anträge werden unter den Aktenzeichen 22 F 1511/19 und 22 F 1683/19 geführt.

Gemäß Schreiben vom 3.3.2019 hat der Vater in dem Verfahren 22 F 3123/16 (hier vorliegendes Verfahren) die Abänderung der Beschlüsse zur elterlichen Sorge des Amtsgerichts vom 8. November 2018 und des Kammergerichts vom 8. Januar 2019 und Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Gleichzeitig hat er die amtierende Richterin Gebhardt sowie die Richter Dittrich und Gellermann vorsorglich wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (Bd. VI Blatt 154/158 der Akte).

Zur Akte wurde ebenfalls ein Schreiben des Großvaters vom 3. März 2019 genommen, in dem kein Aktenzeichen als Betreff angegeben ist. In der Begründung hat sich der Großvater auf den im vorliegenden Verfahren erlassenen Beschluss der Richterin vom 31. Juli 2017 und in der weiteren Begründung „auf sämtliche Parallelverfahren betreffend Sorge und Umgang bezüglich des Kindes Wilhelmine Stein, in denen er den Vater vertritt, namentlich 22 F 3123/16, 22 F 4243/16, 22 F 5612/16 und 22 F 1584/17“ bezogen. Das Schreiben ist in der vorliegenden Akte unter Bd. VI Blatt 161-164 (unmittelbar hinter dem Antrag des Vaters vom 3. März 2019) und unter Bd. VII Blatt 67-70 d.A. eingheftet. Gemäß Verfügung vom 11. März 2019 (Bd. VII Blatt 67 R der Akte) hat das

Amtsgericht darauf hingewiesen, dass Befangenheitsanträge nur gestellt werden könnten, soweit der Antragsteller Beteiligter sei. Der Großvater hat daraufhin gemäß Schreiben vom 21. März 2019 diese Verfügung beanstandet und darauf hingewiesen, dass der Ablehnungsantrag vom 3. März 2019 für die Verfahren 22 F 1683/19 und 22 F 1511/19 gestellt worden sei (Bd. VI Blatt 165 d.A. sowie Bd. VII Blatt 71 d.A.).

Mit Beschluss vom 14. Mai 2019 hat das Amtsgericht „das Ablehnungsgesuch des Herrn Hans-Jo[REDACTED] vom 3.3.2019, Großvater des im Beschluss oben genannten Kindes, betreffend die Richterin am Amtsgericht Gebhard in dem Verfahren 22 F 3123/16“ als unzulässig zurückgewiesen. Gegen den Beschluss hat der Großvater am 21. Mai 2019 die sofortige Beschwerde eingelegt und erneut darauf hingewiesen, dass sich das von ihm angebrachte Ablehnungsgesuch auf die Verfahren 22 F 1511/19 und 22 F 1683/19 beziehe.

Mit Beschluss vom 6. September 2019 ist die sofortige Beschwerde des Großvaters, die der Einzelrichter als vom nicht vertretungsbefugten Verfahrensbevollmächtigten des Vaters eingelegtes Rechtsmittel angesehen hat, zurückgewiesen worden. Dagegen hat der Großvater mit Schreiben vom 24. September 2019 (Eingang bei dem Kammergericht am 26. September 2019) die Anhörungsrüge erhoben und wiederum darauf hingewiesen, dass das von ihm angebrachte Ablehnungsgesuch sich nicht auf das vorliegende Verfahren beziehe. Gemäß Verfügung vom 31. Oktober 2019 hat der Einzelrichter darauf hingewiesen, dass die Anhörungsrüge nicht durch einen außenstehenden Dritten erhoben werden könne.

Der Großvater hat daraufhin den Einzelrichter mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 wegen Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch ist gemäß Beschluss des Senats vom 23. Januar 2020 für begründet erklärt worden.

II. Nachdem der nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichter Dr. Menne wirksam abgelehnt worden ist, ist zur Entscheidung über die Anhörungsrüge die erkennende Einzelrichterin als nach der Geschäftsordnung zuständige Vertreterin des abgelehnten Richters berufen.

1. Die Anhörungsrüge des Großvaters ist zulässig und begründet mit der Folge, dass über die sofortige Beschwerde über die Entscheidung des Amtsgerichts vom 14. Mai 2019 neu zu entscheiden ist. Die Anhörungsrüge ist gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 und 2 FamFG statthaft. Gegen die Entscheidung vom 6. September 2019 ist ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf nicht gegeben und der Anspruch des Großvaters auf rechtliches Gehör ist in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden, denn der mehrfache Hinweis des Großvaters, dass das von ihm angebrachte Ablehnungsgesuch sich nicht auf das vorliegende Verfahren beziehe, ist nicht

beachtet worden. Wäre der Hinweis berücksichtigt worden, so hätte der Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Mai 2019 schon deshalb aufgehoben werden müssen, weil ein Ablehnungsgesuch des Großvaters im vorliegenden Verfahren nicht vorliegt. Vielmehr lag es bereits nach dem Inhalt des Schreibens vom 3. März 2019 nahe und ist vom Großvater nachträglich mit dem Schreiben vom 21. März 2019 klargestellt worden, dass sich das von ihm angebrachte Ablehnungsgesuch auf die Verfahren 22 F 1511/19 und 22 F 1683/19 beziehen sollte. Die Anhörungsrüge ist auch rechtzeitig angebracht worden (§ 44 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

2. Die sofortige Beschwerde des Großvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Mai 2019 ist gemäß §§ 6 FamFG, 46 Abs. 2, 567 ff., 569 Abs. 1 ZPO zulässig. Sie ist auch begründet, denn der Großvater hat im vorliegenden Verfahren kein Ablehnungsgesuch gegen die Richterin Gebhardt angebracht. Mithin konnte ein solches auch nicht zurückgewiesen werden. Die angefochtene Entscheidung ist daher ersatzlos aufzuheben. Über das von dem Großvater unter dem 3. März 2019 angebrachte Ablehnungsgesuch wird nunmehr den tatsächlich betroffenen Verfahren 22 F 1511/19 sowie 22 F 1683/19 zuzuordnen und darüber in diesem Verfahren zu entscheiden sein.

III. Da die sofortige Beschwerde des Großvaters gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Erfolg hat, fallen gemäß Nummer 1912 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 FamGKG keine Gebühren für das Verfahren der sofortigen Beschwerde an. Mit der Aufhebung der Entscheidung vom 8. September 2019 über die sofortige Beschwerde entfällt auch die darin enthaltene Verpflichtung des Vaters, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 42 Abs. 1 vom GKG. Da das Ablehnungsgesuch als eines nach Abschluss der Beschwerde angesehen wurde, ist es angemessen, ein Drittel des Hauptsachewertes anzusetzen.

Eilinghoff-Saar

Ausgefertigt
Berlin, 31.01.2020

Justizsekretär

